Amtsblatt
für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17 **Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 15.09.2010** **Nummer 11**

Inhaltsverzeichnis:
Amtliche Bekanntmachungen:
Seite 1: Haupt- und Finanzausschuss am 22.09.2010
Seite 1: Ergänzung zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2010
Seite 1: Beschlussfassung der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2010
Seite 1-2: Beschlussfassung der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2010
Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Aufstellung einer Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Stadtteil Bad Liebenwerda Nord; und die Seite 5: öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Seite 3: Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für B 183 OU Bad Liebenwerda Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 5+240.000 in der Gemeinde Bad Liebenwerda

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am 22.09.2010 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 22.09.2010

I. Öffentlicher Teil:
01 Eröffnung und Begrüßung
02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.05.2010 -öffentlicher Teil-
03 Bestellung der Vertreter der Gemeinde in die Kita-Ausschüsse (BE: Frau Ziehlke)
04 Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bad Liebenwerda (BE: Frau Ziehlke)
05 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenwerda (Feuerwehrkostensatzung) (BE: Frau Schneider)
06 Mitteilung über den Antrag von Frau Dietze zur Nutzung der Räumlichkeiten der Touristeninformation Haus des Gastes (BE: Herr Engelmann)
07 Unterstützung besonderer Feste und Veranstaltungen (BE: Herr Engelmann)
08 Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach §34 BauGB der Stadt Bad Liebenwerda, südlicher Bereich Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
09 Änderungsbeschluss zur Abrundungssatzung nach § 34 BauGB der Stadt Bad Liebenwerda, nördlicher Bereich Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
10 Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Stadt Bad Liebenwerda und ihre Ortsteile (BE: Frau Kirst)
11 Bekanntgaben der Verwaltung
12 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

II. Nichtöffentlicher Teil:
01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.05.2010 -nichtöffentlicher Teil-
02 Bekanntgaben der Verwaltung
03 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer außerplanmäßigen Sitzung am 19.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil
Beschluss-Nr. 05/32/10 - 7. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) einschließlich Landschaftsplan (LP) Ergänzung der Abwägung vom 24.03.10 - Feststellungbeschluss FNP

Beschluss über Bedenken und Anregungen
1. Die während der öffentlichen Auslegung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Landschaftsplan von Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft und werden als Ergänzung zu dem bereits gefassten Abwägungsbeschluss vom 24.03.10 beschlossen: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bürger, die Bedenken, Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen

Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung Flächennutzungsplan
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda, wobei die wesentlichen Inhalte wie Entwicklung, Maßnahmen, Biotope usw. zum fortgeführten/ aktualisierten Landschaftsplan übernommen wurden, bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Januar 2010)
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso wo die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung um Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sondersitzung am 21.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss-Nr. 05/52/10 – Vertragsanpassung der InterSPA
Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 05/53/10 – Abschluss Grundstückskaufvertrag
Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sondersitzung am 01.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil
Beschluss-Nr. 05/54/10 (ABGELEHNT)- Umbenennung doppelter Straßennamen in der Stadt Bad Liebenwerda - Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde

Variante 1:
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bescheid der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster zur Umbenennung doppelter Straßennamen in der Stadt Bad Liebenwerda zur Kenntnis.

Sie wird sich jedoch in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Anordnung der Kommunalaufsicht, erneut einen Tagesordnungspunkt „Umbenennung mehrfach vorhandener Straßennamen“ vorzusehen und Namensänderungen in der Art zu beschließen, dass künftig jeder Straßenname im Stadtgebiet nur einmal vorhanden ist, noch einmal ausführlich zu den Gründen ihrer ablehnenden Haltung äußern.

Variante 2:
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bescheid der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster zur Umbenennung doppelter Straßennamen in der Stadt Bad Liebenwerda zur Kenntnis und wird dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erheben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die formelle Klageschrift fristgerecht vorzubereiten. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, dem Bürgermeister bis zum 17. September 2010 die ausführliche Formulierung der Klagebegründung vorzulegen.

Die beiden Varianten der Beschlussvorlage wurden einstimmig ABGELEHNT.

Beschluss-Nr. 05/55/10 - Beschluss zur Unterstützung der Petition des Ortsbeirates Möglenz zum Ausbau der L66

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt, wie der Ortsbeirat von Möglenz auch, nachdrücklich die Petition der Einwohner und Gewerbetreibenden zum Ausbau der Landesstraße L 66. Die Ertüchtigung der Landesstraße 66 ist zur Gewährleistung der Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Westlausitz und des Anschlusses an den Elbhafen in Mühlberg/Elbe notwendig. Nur mit dem Ausbau und der anschließenden grundhaften Sanierung der OD Möglenz kann die Lebensqualität der Einwohner nachhaltig gewährleistet und gleichzeitig dem Erfordernis einer leistungsfähigen Infrastruktur Rechnung getragen werden, die Grundlage der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Region ist. Ein weiteres Aufschieben der seit Jahren im wieder versprochenen und verschobenen Maßnahmen, insbesondere der Ortsdurchfahrt in Möglenz, ist nicht akzeptabel.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss dem Kreistag des Landkreises Elbe-Elster und dem Landtag Brandenburg zu übersenden.

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss-Nr. 05/56/10 - Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda (Änderung eines Beschlusses)
Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Aufstellung einer Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Stadtteil Bad Liebenwerda Nord; und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, nördlicher Bereich durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2009 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur o.g. Innenbereichs- und Ergänzungssatzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren einzubeziehen, wird der Vorentwurf zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung öffentlich ausgelegt.
Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit **vom 23.09.2010 bis zum 22.10.2010**

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

gegeben.
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 15.09.2010

Thomas Richter
Bürgermeister

Lageplan :

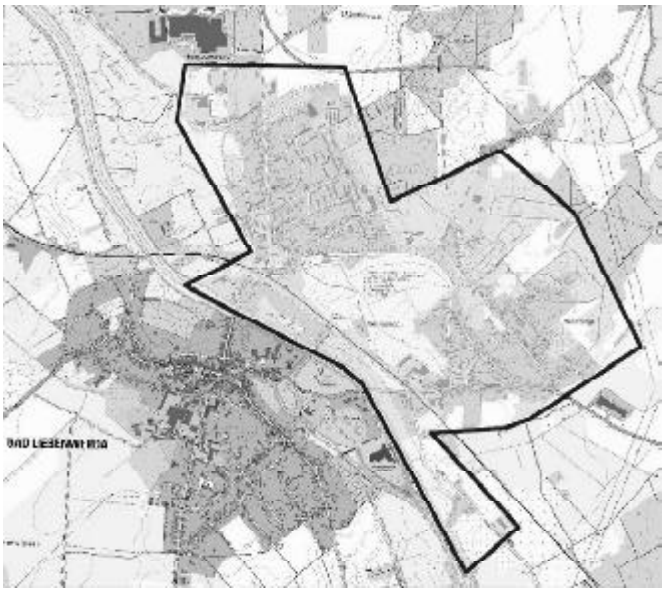

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für B 183 OU Bad Liebenwerda Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 5+240.000 in der Gemeinde Bad Liebenwerda

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG[1] i. V. m. § 73 VwVfG[2] und § 1 VwVfGBbg[3] beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lausitz, Liebenwerda, Zobersdorf, Zeischa, Dobra, Oschätzchen, Neuburxdorf, Möglenz, Maasdorf und Thalberg in der Stadt Liebenwerda, sowie in der Gemarkung Wahrenbrück in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom 27.09.2010 - 26.10.2010

während der Dienststunden

Montag	7.00- 12.00 Uhr	und 12.30-15.00 Uhr
Dienstag	7.00- 12.00 Uhr	und 13.00- 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00- 12.00 Uhr	und 12.30- 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00- 12.30 Uhr	und 12.30- 15.00 Uhr
Freitag	7.00- 13.00 Uhr	

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 9. November 2010 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1138, Fax: 03342 4266 7603) oder bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-638.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG[4]) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[5] entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bürgermeister
Thomas Richter

[1] FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
[2] VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
[3] VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
[4] BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010
[5] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 29.09.2010 - Redaktionsschluss ist am Freitag, den 24.09.2010.

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.